

# MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 19.11.2004 – 5. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## ORGANISATION UND STRUKTUR

26. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

## BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

27. Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses"

## WAHLEN

28. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Habilitationskommission Dr. Jörg Borrmann

## ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

29. Erteilung der Lehrbefugnis

## STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

30. Ausschreibung des Wirtschaftskammerpreises für 2005 an der Universität Wien

## SONSTIGE INFORMATIONEN

31. Kundmachung gemäß § 13 Abs. 1 und 5 AVG

ORGANISATION UND STRUKTUR

**26. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter**

Das Rektorat bestellt gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters:

4. **O. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Orosel** und  
**Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Futschik**  
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Wirtschaftswissenschaften
12. **Lektor Mag. Barbara Olsson**  
zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Anglistik
22. **Ao. Univ.-Prof. Dr. Johann Haas** und  
**Univ.-Ass. MMag. Dr. Julia Wippersberg**  
zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
27. **O. Univ.-Prof. Dr. Herbert Ipser**  
zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Chemie
31. **Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Biol. Dr. Angela Witte** und  
**Ass.-Prof. Dr. Barbara Hamilton**  
zu Stellvertreterinnen des Studienprogrammleiters Molekulare Biologie
32. **Ao. Univ.-Prof. Dr. Johannes Saukel** und  
**Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Spreitzer**  
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Pharmazie

Der Vizerektor:  
M e t t i n g e r

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

**27. Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses"**

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBI der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.6.2004) kann die Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen der Studienpräses.

5. Stück – Ausgegeben am 19.11.2004 – Nr. 27

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Die Studienpräses nimmt die ihr durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Die Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien (MBI der Universität Wien, 12. Stück, Nr. 56, vom 12.3.2004) bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche die in § 2 genannten Personen gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) Stehen keine geeigneten Personen im Sinne des § 2 zur Verfügung, ist die Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen der Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Die Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

§ 4. Der Studienpräses kommen folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragrafen beziehen sich auf das UG 2002):

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74)
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs 1) abzulegen ist
7. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78)
8. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1)
9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs 1)
10. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85)
11. Genehmigung des Antrages auf Sperre der Benutzung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)

5. Stück – Ausgegeben am 19.11.2004 – Nr. 27

12. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs 1)
13. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2)
14. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89)
15. bescheidmäßige Nostrifizierung (§ 90 Abs 3)

§ 5. Der Studienpräses kommen folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBI der Universität Wien, 4. Stück, Nr. 15, vom 23.12.2003 idF MBI der Universität Wien, 12. Stück, Nr. 58, vom 12.3.2004) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 (§ 9 Abs 3)
2. bescheidmäßige Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung (§ 10 Abs 6)
3. Heranziehung von geeigneten Diplomarbeitsbetreuerinnen und -betreuern (§ 12 Abs 1, 3 und 4)
4. bescheidmäßige Untersagung eines Diplomarbeits-themas oder einer Diplomarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers (§ 12 Abs 5)
5. Zuweisung einer Diplomarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 12 Abs 7)
6. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 13 Abs 1 und 3)
7. bescheidmäßige Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers (§ 13 Abs 4)
8. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 13 Abs 5)
9. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 13 Abs 6 und 7)
10. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 14f)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12 und 15 genannten gesetzlichen Aufgaben für die Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 3, 4, 8 und 10 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für die Studienpräses wahrzunehmen.

(3) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die Aufgaben gem. § 5 Z 6 und 7 wahrzunehmen, und haben die Studienpräses diesbezüglich zu informieren. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation Geld- oder Sachmittel der Fakultät, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan herzustellen. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät, so ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu informieren.

5. Stück – Ausgegeben am 19.11.2004 – Nr. 27

(4) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 9 nimmt die Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter bzw. deren bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahr, wobei der bzw. dem Studierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt:

1. jene Aufgaben wahrzunehmen, welche bis zum 31.12.2003 aufgrund der besonderen Studiengesetze in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung oder aufgrund einer Bestimmung im Rahmen des UniStG-Studienplanes durch die Studienkommissionsvorsitzenden zu erfüllen waren;

2. Meldungen auf Unterstellung in den UniStG-Studienplan oder in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen;

3. die Anträge auf Genehmigung der Wahl jener ergänzender und vertiefender Lehrveranstaltungen zu behandeln, welche für die freien Wahlfächer eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Studiums abweichend von den Empfehlungen des UniStG-Studienplanes gewählt werden.

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Studienpräses vom 30.09.2004 (erschieden im MBl der Universität Wien 47. Stück, Nr. 288 vom 30.09.2004) außer Kraft.

Die Studienpräses:  
K o p p

**Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen der Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen**

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) werden zwecks leichter Verständlichkeit als "SPL" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG 2002.

<b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>	<b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b>
1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)	<b>Studienpräses</b>
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)	<b>SPL</b>
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)	<b>SPL</b>
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74)	<b>Studienpräses</b>

5. Stück – Ausgegeben am 19.11.2004 – Nr. 27

5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)	<b>SPL</b>
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs 1) abzulegen ist	<b>SPL</b>
7. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78)	<b>SPL</b>
8. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1)	<b>Studienpräses</b>
9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs 1)	<b>SPL</b>
10. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85)	<b>SPL</b>
11. Genehmigung des Antrages auf Sperre der Benutzung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)	<b>Studienpräses</b>
12. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs 1)	<b>SPL</b>
13. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2)	<b>Studienpräses</b>
14. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89)	<b>Studienpräses</b>
15. bescheidmäßige Nostrifizierung (§ 90 Abs 3)	<b>SPL</b>

**Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen der Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen**

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) werden zwecks leichter Verständlichkeit als "SPL" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>	<b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b>
1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 (§ 9 Abs 3)	<b>SPL</b>
2. bescheidmäßige Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung (§ 10 Abs 6)	<b>Studienpräses</b>
3. Heranziehung von geeigneten Diplomarbeitbetreuerinnen und -betreuern (§ 12 Abs 1, 3 und 4)	<b>SPL</b>
4. bescheidmäßige Untersagung eines Diplomarbeitsthemas oder einer Diplomarbeitbetreuerin oder eines -betreuers (§ 12 Abs 5)	<b>SPL</b>
5. Zuweisung einer Diplomarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 12 Abs 7)	<b>Studienpräses</b>
6. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 13 Abs 1 und 3)	<b>SPL</b> <b>im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen</b> <b>oder</b> <b>Information an die/den DekanIn, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen</b> <b>und jedenfalls</b> <b>Information an die/den Studienpräses</b>

7. bescheidmäßige Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers (§ 13 Abs 4)	<b>SPL</b> <b>im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen</b> <b>oder</b> <b>Information an die/den DekanIn, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen</b> <b>und jedenfalls</b> <b>Information an die/den Studienpräses</b>
8. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 13 Abs 5)	<b>SPL</b>
9. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 13 Abs 6 und 7)	<b>Studienpräses im Einvernehmen mit der/dem SPL auf Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers</b>
10. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 14f)	<b>SPL</b>



**Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbare studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind**

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>	<b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b>
1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3)	Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die oder den fachlich zuständigen Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter wahrgenommen.
2. Heranziehung geeigneter PrüferInnen für die Abhaltung von Fachprüfungen (§ 7 Abs 2)	
3. Festsetzung von Prüfungsterminen für Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen (§ 7 Abs 3 und 4)	
4. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 7 Abs 5)	
5. Übernahme des Vorsitzes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer/s Vorsitzenden (§ 7 Abs 6)	
6. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von Prüfungen (§ 9 Abs 1)	
7. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 9 Abs 1)	
8. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen (§ 9 Abs 2)	
9. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 10 Abs 2)	

WAHLEN

**28. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Habilitationskommission Dr. Jörg Borrmann**

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Jörg Borrmann vom 10.11.2004 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Engelbert DOCKNER zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dr. Rudolf VETSCHERA zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:  
D o c k n e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

**29. Erteilung der Lehrbefugnis**

Mit Bescheid vom 10.11.2004, ZI/Habil 02/9/2003/2004, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Mag. Dr. Bernhard FETZ** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Neuere Deutsche Literatur**" erteilt.

Mit Bescheid vom 10.11.2004, ZI/Habil 02/16/2003/2004, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Ass.-Prof. Dr. Ingeborg SCHEMPER-SPARHOLZ** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Mittlere, neuere und neueste Kunstgeschichte**" erteilt.

Für das Rektorat:  
Die Vizerektorin:  
S e b ö k

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

**30. Ausschreibung des Wirtschaftskammerpreises für 2005 an der Universität Wien**

Aus den Erträgen des Universitätsfonds der Wirtschaftskammer Wien wird der Universität Wien für das Jahr 2005 ein Betrag von 20.000 € für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben sowie sonstiger Projekte im Interesse der Wirtschaft gewidmet.

Zweck des Universitätsfonds ist ausschließlich die Förderung der Leistungen in Wissenschaft und Lehre im Interesse der Wirtschaft, insbesondere die Initiierung und Förderung wissenschaftlicher Vorhaben sowie sonstiger Projekte im Interesse der Wirtschaft. Gefördert werden wissenschaftliche Vorhaben mit bestimmter Zielrichtung (Projekte), die eine besondere Wirtschaftsrelevanz aufweisen. Mit den Fördermitteln können Personal-, Sach- und Reisekosten, die mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehen, abgedeckt werden. In jedem Projektförderungsantrag ist ein Wissenschaftler zu nennen, der für die Durchführung des Projektes und die Berichterstattung verantwortlich ist und nicht älter als 45 Jahre sein sollte. Im Antrag ist auch die Relevanz des Forschungsprojektes für die Wirtschaft kurz zu begründen und gegebenenfalls der Wirtschaftszweig anzuführen, für den diese Arbeit von besonderem Nutzen sein kann. Von Anträgen unter 5.000 € ist Abstand zu nehmen.

Die Wirtschaftskammer Wien hat Interesse an einer Behandlung nachstehend genannter Themen bekanntgegeben:

- ❖ **Lebenslanges Lernen:** Wie kann der Grundgedanke „das Lernen lernen“ in der beruflichen Ausbildung in der Arbeitswelt grundgelegt werden? Welche Veränderungen sind in den Berufsbildern und in den Lehrplänen der Berufsschulen notwendig? Allenfalls könnte dieses Thema auch auf alle Bildungseinrichtungen (Schule, Universitäten, Erwachsenenbildung) ausgeweitet werden.
- ❖ **Image der Dualen Ausbildung** – Einstellung von Erziehungsberechtigten, Jugendlichen und Meinungsbildern zur Arbeitswelt. Warum entscheiden sich immer mehr Eltern gegen eine Lehrlingsausbildung und für eine weiterführende Schule? Wie wird die Arbeitswelt in den Medien dargestellt? Wo muss überall und wie angesetzt werden, um das Image der Lehre zu verbessern?
- ❖ Was bringen **Kooperationsnetzwerke** und **–partnerschaften** aus betriebswirtschaftlicher Sicht?
- ❖ **Die Bedeutung des Individualverkehrs für den innerstädtischen Handel** – was bringt der Wirtschaft ein Parkplatz in der Stadt?
- ❖ **Die wirtschaftliche Bedeutung der Senioren bzw. der Jugendlichen für den Wiener Handel;** Kaufkraft, Interessenspotenziale, Veränderung der Kaufgewohnheiten
- ❖ **Die Bedeutung des unbaren Zahlens im österreichischen Handel.** Das Verhältnis Kreditkarte, Bankomatkarte und Quick zur Barzahlung; Kostenentwicklung (insgesamt) und Vergleiche international
- ❖ Die Bedeutung der **Markenartikel** aus der Sicht des Handels; Spannungsverhältnis zur Industrie und zum Konsumenten
- ❖ **Die Bedeutung des Tourismus** für den Wiener Handel – Evaluierung bestehender Daten des Tourismus und Erhebung der Umsatzstruktur in den wichtigsten tourismusrelevanten Einzelhandelsbranchen
- ❖ **Auswirkungen von „Basel II“** auf die Kreditvergaben an Wiener KMUs – Szenarien nach Wirtschaftssparten
- ❖ **Besonderer Kündigungsschutz** im österreichischen Arbeitsrecht – Benefiz oder Last für die Begünstigten?
- ❖ **Notstandshilfe** – Warum gibt es in Wien überproportional mehr Bezieher als in den anderen Bundesländern?
- ❖ **Export** – wirtschaftliche Auswirkungen von Exportunternehmen in der Region Wien/ (ausgewählten Branchen) auf nicht exportierende Unternehmen und Arbeitsplätze in dieser Region/ (diesen Branchen)
- ❖ **Bedeutung der Firmengröße für den Exporterfolg von Unternehmen**

Über die Zuerkennung von Fördermitteln an die einzelnen Projektförderungsanträge entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Präsidenten, dem Direktor und ein vom Präsidenten zu bestellendes Mitglied der Wirtschaftskammer Wien sowie aus dem Rektor der Universität Wien und ein von diesem zu nominierendes Mitglied.

Die Anträge sind mittels der beigelegten Antragsformulare an den Rektor zu richten und bis spätestens 31. Dezember 2004 (Datum des Eingangsstempels) in der Dienstleistungs-einrichtung Forschungsservice und Internationale Beziehungen (Dr. Gabriela Fernandes, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1014 Wien) einzubringen.

Eine Verständigung über die Zuteilung eines Wirtschaftskammerpreises bzw. auch im Falle einer Nichtberücksichtigung erfolgt im Frühjahr 2005.

Der Rektor:  
W i n c k l e r



**WIRTSCHAFTSKAMMERPREIS 2005**  
**Projektantrag an die Universität**

<b>PROJEKTLEITER:</b> Name/Geburtsdatum	
<b>UNIVERSITÄT/ INSTITUT</b>	
<b>PROJEKTTHEMA:</b>	
<b>Voraussichtliche PROJEKTDAUER:</b> Endbericht Jahr/Monat	
<b>Projektierte GESAMTKOSTEN:</b>	
<b>Beantragte FÖRDERUNG:</b>	
<b>FINANZIERUNGSANSUCHEN/ -ZUSAGEN ANDERER STELLEN</b> Stelle/Höhe/Beantragt/Zugesagt	

**KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTES:**

**KURZBESCHREIBUNG DER WIRTSCHAFTSRELEVANZ:**

.....  
Datum/Unterschrift

SONSTIGE INFORMATIONEN

**31. Kundmachung gemäß § 13 Abs. 1 und 5 AVG**

Gemäß § 13 Abs. 1 und 5 AVG idF BGBl. I 10/2004 wird kundgemacht:

1. Schriftliche Anbringen an die Universität Wien können rechtswirksam an folgender Adresse im Postweg eingebracht werden:

Universität Wien  
Dr. Karl Lueger-Ring 1  
A-1010 Wien

Die Amtsstunden der Universität Wien sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, von 9 bis 17 Uhr.

2. Schriftliche Anbringen an die Universität Wien können Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, in der Zeit von 7 bis 15 Uhr in der

Poststelle der Universität Wien  
Dr. Karl Lueger-Ring 1  
A-1010 Wien

abgegeben werden.

3. Schriftliche Anbringen an die Universität Wien in Personalangelegenheiten sind im Dienstweg in der Personalabteilung einzubringen.

Universität Wien  
  
Personalabteilung  
Dr. Karl Lueger-Ring 1  
A-1010 Wien

Email-Adresse: „personalabteilung@univie.ac.at“

FAX: 01- 4277-9123

Die Amtsstunden der Personalabteilung sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, von 9 bis 17 Uhr, Parteienverkehr Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 12 Uhr, Donnerstag 14 bis 16 Uhr.

4. Schriftliche Anbringen an die Universität Wien in studienrechtlichen Angelegenheiten sind im Postweg im Wege der Dienstleistungseinrichtung „Studien- und Lehrwesen“ einzubringen.

Universität Wien  
  
Studien- und Lehrwesen  
Dr. Karl Lueger Ring 1  
A-1010 Wien

Email-Adresse: „studienrecht@univie.ac.at“

FAX: 01- 4277-9121

Die Amtsstunden der Dienstleistungseinrichtung „Studien- und Lehrwesen“ sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, von 9 bis 17 Uhr, Parteienverkehr Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 12 Uhr, Donnerstag 14 bis 16 Uhr.

5. Stück – Ausgegeben am 19.11.2004 – Nr. 31

5. Schriftliche Anträge in Habilitationsverfahren an das Rektorat der Universität Wien sind im Postweg im Dekanat jener Fakultät der Universität Wien einzubringen, in deren Wirkungsbereich die beantragte Lehrbefugnis fällt.

6. Schriftliche Anbringen an die Schiedskommission sind im Postweg an folgende Adresse einzubringen:

Universität Wien  
Schiedskommission  
p. A. Verwaltungskoordination und Recht  
Dr. Karl Lueger-Ring 1  
A-1014 Wien

Email-Adresse: „schiedskommission@univie.ac.at“

FAX : 01-4277-9103

Die Amtsstunden der „Stabstelle Verwaltungskoordination und Recht“ sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, von 9 bis 17 Uhr.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

---

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.